



Schießstandordnung

1. Alle Personen, die sich auf den Schießständen des Schützenvereins Burgstädt e.V. aufhalten, unterliegen dieser Schießstandordnung sowie den anwendbaren rechtlichen Vorschriften.
2. Es darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson geschossen werden. Dies gilt nicht für einen einzelnen Schützen, der selbst zur Aufsichtsführung qualifiziert ist und sich allein auf dem Schießstand befindet.
3. Die für den Schießbetrieb auf dem jeweiligen Schießstand eingesetzte verantwortliche Aufsichtsperson übt das Hausrecht für den Schützenverein Burgstädt e.V. aus. Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
4. Personen, die gegen die Schießstandordnung oder Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson verstoßen oder die durch ihr Verhalten eine Gefahr darstellen, können jederzeit vom Schießstand verwiesen werden.
5. Waffen, Munition, Ausrüstung, Schießübungen und Ziele müssen dem Waffenrecht entsprechen. Darüber hinaus dürfen nur gemäß Aushang zugelassene Waffen und Munition verwendet werden.
6. Die waffenrechtlich vorgeschriebenen Altersbeschränkungen sind zu beachten. Insbesondere muss für Schützen unter 18 Jahren das schriftlich oder elektronisch nachweisbare Einverständnis des Sorgeberechtigten vorliegen, wenn dieser nicht beim Schießen anwesend ist.
7. Die Laufmündung unverpackter Waffen darf zu keinem Zeitpunkt auf Körperteile von Personen gerichtet sein. Unmittelbar nach dem Auspacken sowie vor dem Ablegen, Abstellen und Verpacken einer Waffe sowie vor dem Wechseln oder Verlassen des Schützenstandes mit unverpackter Waffe muss der Schütze sicherstellen und sich davon überzeugen, dass sich keine Munition in der Waffe befindet.
8. Zur Überprüfbarkeit des Ladezustands sind Waffen, soweit möglich, mit geöffnetem Verschluss und entnommenem Magazin bzw. mit ausgeschwenkter Trommel abzulegen und abzustellen.

9. Das Holstern geladener Waffen ist nur Personen erlaubt, die durch das Bestehen eines Sicherheits- und Regeltests (SuRT) oder in anderer geeigneter Weise belegen können, dass sie im sicheren Umgang mit Holstern unterwiesen wurden und diesen beherrschen (Holsterfertigkeit).
10. Beim Schießen mit Handfeuerwaffen müssen alle anwesenden Personen einen geeigneten Gehörschutz tragen.
11. Beim Schießen auf Stahlziele müssen alle anwesenden Personen einen geeigneten beidseitigen Augenschutz tragen.
12. Das Rauchen auf den Schießständen ist verboten.
13. Der Konsum von Alkohol und anderen das Bewusstsein verändernden Substanzen vor und während des Schießens bzw. der Aufsichtsführung ist strengstens verboten.
14. Das Essen sowie das Trinken aus offenen Gefäßen auf den Schießständen sind verboten.
15. Vorhandene Lüftungsanlagen müssen während des Schießens eingeschaltet sein.
16. Nach dem Schießen sind die Schießstände in besenreinem Zustand zu verlassen. Schäden an der Einrichtung der Schießstände sowie an Leihwaffen sind umgehend zu melden.
17. Das Schießen im Liegen ist nur an den Bahnen 6 und 10 des 50-Meter-Schießstands erlaubt.
18. Zusätzliche Anforderungen wie die Nutzung einer Sicherheitszone, die sich aus Wettbewerbsausschreibungen oder anderen Regelwerken ergeben, sind ebenfalls zu beachten.
19. Das Schießen mit Handfeuerwaffen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen zustimmen, insbesondere zur Durchführung von Lehrgängen.
20. Werbung mittels Drucksachen, insbesondere politischer Art, ist verboten. Davon ausgenommen sind Einladungen zu schießsportlichen Wettbewerben, zu Veranstaltungen des Schützenvereins Burgstädt e.V. sowie in zuvor vereinbartem Rahmen das Werben für Sponsoren. Grundsätzlich bedarf es für Aushänge oder ähnliches die Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand des Schützenverein Burgstädt e.V.

Burgstädt, den 11.11.2022